

Reichslandfriede und die RS übereinstimmen²³²), aber es handelt sich dabei doch um recht häufig auftauchende Rechtsformeln, die auch keine schlagenden Beweise für eine Abhängigkeit liefern können. Der Mainzer Reichslandfriede war noch im 15. Jahrhundert stark verbreitet, könnte also der RS durchaus bekannt gewesen sein, dennoch bleibt seine Verwendung durch die RS problematisch. Eindeutige Entscheidungen kann man in dieser Frage nicht fällen.

Sehr wahrscheinlich ist aber wohl der Einfluß jüngerer Landfriedens-erlasse, die seit der Zeit Wenzels in großer Zahl entstanden sind und überdies immer mehr den eigentlichen Aufgabenbereich, Frieden zu schaffen, verlassen und sich häufig mit allgemeinen Rechtsfragen beschäftigen²³³). So wird beispielsweise bestimmt, daß Eigenleute nicht zu Bürgern gemacht werden dürfen, und werden Verordnungen zum Schuld-, Gerichts- und Lehenwesen erlassen²³⁴). Ein Landfriede wiederholt aber immer wieder den Wortlaut der früheren, die einzelnen Bestimmungen werden durch Jahre hindurch immer wieder neu und nur geringfügig verändert veröffentlicht, so daß man nicht mehr sagen kann, welcher eigentlich der RS zum Vorbild gedient haben könnte. Es ist nur zu erwähnen, daß zur Zeit der Entstehung der Baseler Reformpläne auch eine umfangreiche Diskussion über die Beseitigung der Gebrechen des

Sowohl im Landfrieden als auch in der RS enthalten die Zollbestimmungen die immer wiederkehrenden Anliegen, daß die Einnahmen zur „Besserung des Weges“ zu verwenden seien und daß ein unrechtmäßiger Zoll als Straßenraub gewertet werden soll (Zeumer S. 70/19; Beer, RS S. 112).

²³²) Die von Wilhelm S. 1 6f. gebotene Überlieferung erinnert schon im Aufbau mit den Kapitelüberschriften *Dis is von munczen* (vgl. Beer, RS S. 144; N hat fol. 62^v als Überschrift: *Von der montze*), Wilhelm S. 15: *Dys ys von den zcollen* (N fol. 50^r: *Von den zollen*; vgl. dazu Beer, RS S. 110) sehr stark an die RS. Auch inhaltlich finden sich Berührungspunkte, so mit der Forderung nach guter Rechtsprechung (Zeumer S. 70/11, Beer, RS S. 126) und mit dem Münzverbot: ... *alle die munze ... daz si alle abe sin* (Zeumer S. 71/23) — *Es sollen alle montze absein gen herren, stetten, geistlichen und weltlichen* (N fol. 63^r, vgl. dazu Beer, RS S. 144).

²³³) Die Landfriedensgesetze seit der Regierungszeit Wenzels sind in den Reichstagsakten (in der Folge RTA abgekürzt) Band 1, 196 ff., 206 ff., 216 ff., 243 ff., 285 ff., 315 ff., 337 ff., 367 ff.; Band 2, 156 ff., 214 ff., 482 ff. usw. veröffentlicht. Vgl. dazu Molitor, Reichsreformbestrebungen S. 18 ff. und Gebhardt, Handbuch 1⁸ S. 51 ff.

²³⁴) Die Landfrieden RTA 1, 196 ff. beschäftigen sich fast nur mit der Beilegung der Zwistigkeiten; 1381 setzen ernsthafte Versuche ein, nicht nur die Fehden selbst, sondern auch deren Ursachen mittels der Landfrieden zu beseitigen (RTA 1, 315 ff., 337 ff.; RTA 2, 157 ff.). Man hat sich damit wieder der auf Friedrich II. zurückgehenden Auffassung über die Landfriedensgesetzgebung genähert; dazu Klingelhöfer a. a. O. S. 97 ff.